

Schweizerischer Luftschutzverband

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **1 (1934-1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

L'arrêté fédéral n'aborde pas en détail la question jusqu'à quel point on doit prendre des dispositions efficaces pour protéger notre population. Il ne serait d'ailleurs pas possible de répondre exactement à la question, attendu qu'elle dépend des conditions locales, de l'étendue des moyens d'attaques et de défense, ainsi que de l'état momentané de la technique.

Pour conclure on peut, néanmoins, dire avec toute certitude que la protection de la population civile peut être portée à un haut degré de perfection par des mesures appropriées. Il n'existe, à vrai dire, pas de protection absolue contre les effets d'attaques aériennes, pas plus que la popu-

lation civile ne peut être protégée, au cas d'une invasion ennemie sur notre territoire, contre tous les dégâts de guerre, tels, par exemple, que les bombardements proprement dits. Mais les pertes causées dans la population civile par les raids aériens pourront — c'est incontestable — être considérablement réduites par des mesures appropriées. Ce sont ces considérations qui ont inspiré nos autorités de mettre à exécution sans retard, et les mesures proposées par la Commission fédérale pour la protection contre les gaz et son Bureau d'études, et de réaliser la mise en vigueur de l'arrêté fédéral sur la défense passive de la population civile contre les attaques aériennes.

Schweizerischer Luftschutzverband.

Gegen das Ende des 19. Jahrhunderts schon erkannte man die Gefahren, die der Zivilbevölkerung in einem Krieg durch Fliegerangriffe entstehen könnten. Bemühungen, auf dem Wege des Völkerrechtes den Schutz der Bevölkerung des Hinterlandes zu erreichen, waren von Erfolg gekrönt. 1899 wurde im Haag ein Verbot des Bombenabwurfes aus Luftfahrzeugen, ebenso die Verwendung von giftigen und erstickenden Gasen ausgesprochen. Der Weltkrieg hat alle diese humanitären Bestrebungen zu Schanden gemacht. Heute, 20 Jahre nach dem Ausbruch dieses Krieges, ist sich jedermann klar, dass ein nächster Krieg diese Menschlichkeitsforderungen nicht nur nicht achten, sondern im Gegenteil alles versuchen wird, auf dem Luftwege die heimatliche Bevölkerung mit Bomben aller Art, mit Gas, Bakterien usw. zu demoralisieren. Gegen diese Lebensgefahr für alle gilt es rechtzeitig vorzusorgen.

Die Internationale Gasschutzkommission des Roten Kreuzes hat im Jahre 1928 die ersten Vorschläge für den praktischen Luftschutzdienst gemacht. Der Luftschutz wurde als nationale Aufgabe erklärt. Seither bemüht man sich in fast allen Ländern in mehr oder weniger intensivem Masse, praktische Abwehrmassnahmen durchzuführen.

In Frankreich ist der Luftschutz städtischen und departementalen Luftschutzkommissionen überlassen, in denen Militär und Zivil wirksam zusammenarbeiten. In England, Italien und Deutschland ist der Luftschutz in jeder Beziehung volkstümlich geworden. Ebenso kennt Russland ein gut durchgebildetes System des Luftschutzes. In allen Staaten sind die zum Luftschutz nötigen

technischen, wirtschaftlichen, militärischen und rechtlichen Massnahmen getroffen worden. In der Schweiz ist der Luftschutzgedanke noch recht jung. Ueber die Entwicklung in unserem Lande wird an anderem Orte zu sprechen sein.

Zur Unterstützung der bis heute getroffenen und noch zu treffenden Massnahmen des Bundes auf dem Gebiete des Luftschutzes hat am 3. November in Zürich aus Vertretern der bestehenden kantonalen Luftschutzverbände, aus Vertretern der Kantonsregierungen und der kantonalen Luftschutzkommissionen die Gründung des Schweizerischen Luftschutzverbandes stattgefunden. Der Verband versucht, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft alle Kräfte, die den humanitären Sinn des Luftschutzes verstanden haben und die vom Gedanken der Freiheit unseres Vaterlandes beseelt, bereit sind, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die nach menschlichem Ermessen Bedrohung und Schäden abwenden oder doch auf ein Minimum herabzumindern vermögen.

Der Zweck des Schweizerischen Luftschutzverbandes ist, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Bevölkerung innerhalb der Eidgenossenschaft über die Aufgaben des passiven Luftschutzes aufzuklären und zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen. Sein Ziel dient der Gemeinnützigkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Schweizerische Luftschutzverband will seinen Zweck insbesondere erreichen durch die Zusammenarbeit mit den Behörden, durch Aufklärung und Werbung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung und durch Mithilfe bei der Durchführung des praktischen Luftschutzes.